

38. Zuständigkeit; Antragstellung und Bündelung; Bewilligungsverfahren

38.1 Bewilligungsbehörde

¹Unabhängig von der örtlichen Zuständigkeit bewilligt die Regierung von Oberbayern alle Maßnahmen der Hauptgeschäftsstelle und der Sektionen des DAV. ²Die Regierung von Oberfranken bewilligt alle Maßnahmen des Wanderverband Bayern e. V. einschließlich seiner Mitglieder.

38.2 Antragstellung

¹Zuwendungsanträge für Wanderwege der Mitglieder des Wanderverbands Bayern e. V. sind über den jeweiligen Landesverband bei der Regierung von Oberfranken einzureichen. ²Zuwendungsanträge für Wanderwege der Sektionen des DAV sind über die Hauptgeschäftsstelle des DAV bei der Regierung von Oberbayern zu stellen.

38.3 Bündelung

¹Sowohl der Wanderverband Bayern e. V., als auch die Hauptgeschäftsstelle des DAV sollen die Anträge ihrer Mitglieder oder Sektionen für ein Jahr sammeln und gebündelt einreichen. ²Der Antragsteller und damit auch Zuwendungsempfänger ändert sich allein durch die Bündelung nicht.

38.4 Antragsunterlagen

¹Als Antrag auf Zuwendungsgewährung ist das Formblatt „Antrag auf Gewährung einer Zuwendung“ (abrufbar unter <http://www.stmuv.bayern.de/ministerium/foerderung/>) zu verwenden. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

38.4.1

Für die Projektförderung im Wege der Anteilsfinanzierung (Nr. 37.1.1):

- eine Beschreibung des Vorhabens samt Planunterlagen,
- eine Ausgabengliederung und ein Finanzierungsplan,
- eine Stellungnahme zu den Fragen, ob die einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften beachtet sind und den Belangen des Umwelt- und Naturschutzes sowie der Wasserwirtschaft Rechnung getragen wird,
- bei Baumaßnahmen die in Anlage 4a zu Art. 44 BayHO genannten Unterlagen.

38.4.2

Für die Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung (Nr. 37.1.2):

- Nachweis über das vollständige, im Sinn des Fördergegenstands nach Nr. 37.1.2 betreute Wegenetz,
- Kennzeichnung aller Teilstrecken, deren Fördergegenstand vollumfänglich aus einem anderen Förderprogramm des Freistaats gefördert werden (vgl. Nr. 37.4.2 Satz 3).

38.5 Bewilligungsverfahren

Die Bewilligungsbehörde prüft die Fördervoraussetzungen – bei Einzelprojekten für eine Generalinstandsetzung von Wanderwegen einschließlich Wegebrücken unter besonderer Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege – und entscheidet über den Antrag durch Zuwendungsbescheid.